

Amtliche Bekanntmachung

28. Jahrgang

22.06.2022

Nr. 20

Inhalt:

Seite

- | | |
|--|---|
| 3. Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO) vom 11.06.2018, geändert durch Satzungen vom 06.05.2019, 18.01.2021 und 09.05.2022 | 1 |
| Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO) vom 11.06.2018, geändert durch Satzungen vom 06.05.2019, 18.01.2021 und 09.05.2022
– Lesefassung – | 3 |

**3. Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Medienwissenschaft
(Media Studies) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 11.06.2018, geändert durch Satzungen vom 06.05.2019, 18.01.2021 und 09.05.2022**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund des § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende Satzung erlassen.¹

Artikel 1

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 11.06.2018, geändert durch Satzungen vom 06.05.2019 und 18.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

An Satz 2 werden die Worte „, geändert durch Satzung vom 10.02.2021“ angefügt.

3. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der konsekutive Masterstudiengang Medienwissenschaft vermittelt den Studierenden wissenschaftliche und auf die künstlerische Praxis bezogene Kompetenzen hinsichtlich Theorien, Methoden und Anwendungsformen im Bereich moderner audiovisueller Medien und deren gesellschaftlicher und kultureller Kontexte. Die Schwerpunkte des Studiums liegen im Bereich der Medienanalyse und -ästhetik, der Mediengeschichte und Mediendiskurse, der Rezeption und Aneignung von Medien, der Medienkonzeption und -planung sowie der qualitativen und quantitativen Publikums- und Zielgruppenforschung.

In den künstlerisch-wissenschaftlichen Modulen und den medienwissenschaftlichen Forschungsmodulen entwickeln die Studierenden Kompetenzen, die sie zur eigenständigen Planung und Durchführung sowohl von künstlerischen Entwicklungsprojekten als auch wissenschaftlichen Forschungsprojekten befähigen. Die angeeigneten Fertigkeiten befähigen die Absolvent*innen dazu, eine Vermittlerrolle zwischen der Produktion von audiovisuellen Werken, ihrer Verbreitung in Kino, Fernsehen und anderen Medien sowie ihrer Nutzung im Alltag der verschiedenen Publika einzunehmen und die gegenwärtige Medienpraxis kritisch zu reflektieren und mitzugestalten. Zudem ermöglicht das Studium den Absolvent*innen eine wissenschaftliche Tätigkeit in Einrichtungen der Medienforschung sowie in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiums:

- Vertiefung und Ergänzung der im BA erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse der Medienwissenschaft, -forschung und -praxis
- Vertiefung und Ergänzung der in einem künstlerischen BA erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Reflexion künstlerischer Praxis
- Befähigung zu selbstständiger künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Projektarbeit
- Befähigung zur selbständigen Durchführung von medien- und kommunikationswissenschaftlichen Forschungsprojekten
- Befähigung zur Teamarbeit und fachübergreifenden Kooperation in Leitungsfunktionen

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 20.06.2022

- Befähigung, den internationalen Medienmarkt, die Kreativwirtschaft und die künstlerische Praxis mitzugestalten und kompetent zu reflektieren
- Befähigung zur kritischen Reflexion der Medien in Kultur und Gesellschaft
- weiterführende Berufsqualifikation

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion sowie für berufliche Tätigkeiten in Medien- und Marktforschung, Kultur- und Eventmanagement, Programmplanung und -entwicklung in audiovisuellen Medien, Beratung von Produktion und Distribution von audiovisuellen Medien, publizistische, redaktionelle und konzeptionelle Tätigkeiten in audiovisuellen Medien, Konzeption und Planung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten mit Medienunterstützung, Aufgaben in Medien- und Kulturinstitutionen, Hochschullehre und -forschung. Durch die internationale Ausrichtung der jeweiligen Inhalte sind die Absolvent*innen in der Lage, sich auf dem globalen Medienmarkt zu orientieren und beruflich tätig zu sein.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem*der Kandidat*in eine Urkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Des Weiteren erhält der*die Kandidat*in eine Abschlussnotenstatistik (ECTS-Einstufungstabelle gem. den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK), die die statistische Verteilung der bestandenen Prüfungen der letzten drei Abschlussjahre beinhaltet. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.“

5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2021/22 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Medienwissenschaft immatrikuliert sind, können den Masterstudiengang Medienwissenschaft einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der bisher gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft vom 11.06.2018, geändert durch Satzungen vom 06.05.2019 und 18.01.2021 ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Bereich Studienangelegenheiten - Prüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.“

6. In der Anlage 1: Modulbeschreibungen wird das Modul 13 wie folgt geändert:

In der Zeile „Voraussetzung für die Teilnahme“ wird „7 oder 8“ durch „7, 8 oder 9“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF kann den Wortlaut der 3. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bekanntmachen.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 11.06.2018, geändert durch Satzungen vom 06.05.2019, 18.01.2021 und 09.05.2022
– Lesefassung –

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.²

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Medienwissenschaft. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016, geändert durch Satzung vom 10.02.2021.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Medienwissenschaft vermittelt den Studierenden wissenschaftliche und auf die künstlerische Praxis bezogene Kompetenzen hinsichtlich Theorien, Methoden und Anwendungsformen im Bereich moderner audiovisueller Medien und deren gesellschaftlicher und kultureller Kontexte. Die Schwerpunkte des Studiums liegen im Bereich der Medienanalyse und -ästhetik, der Mediengeschichte und Mediendiskurse, der Rezeption und Aneignung von Medien, der Medienkonzeption und -planung sowie der qualitativen und quantitativen Publikums- und Zielgruppenforschung.

In den künstlerisch-wissenschaftlichen Modulen und den medienwissenschaftlichen Forschungsmodulen entwickeln die Studierenden Kompetenzen, die sie zur eigenständigen Planung und Durchführung sowohl von künstlerischen Entwicklungsprojekten als auch wissenschaftlichen Forschungsprojekten befähigen. Die angeeigneten Fertigkeiten befähigen die Absolvent*innen dazu, eine Vermittlerrolle zwischen der Produktion von audiovisuellen Werken, ihrer Verbreitung in Kino, Fernsehen und anderen Medien sowie ihrer Nutzung im Alltag der verschiedenen Publika einzunehmen und die gegenwärtige Medienpraxis kritisch zu reflektieren und mitzugestalten. Zudem ermöglicht das Studium den Absolvent*innen eine wissenschaftliche Tätigkeit in Einrichtungen der Medienforschung sowie in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiums:

- Vertiefung und Ergänzung der im BA erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse der Medienwissenschaft, -forschung und -praxis
- Vertiefung und Ergänzung der in einem künstlerischen BA erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Reflexion künstlerischer Praxis
- Befähigung zu selbstständiger künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Projektarbeit
- Befähigung zur selbständigen Durchführung von medien- und kommunikationswissenschaftlichen Forschungsprojekten
- Befähigung zur Teamarbeit und fachübergreifenden Kooperation in Leitungsfunktionen
- Befähigung, den internationalen Medienmarkt, die Kreativwirtschaft und die künstlerische Praxis mitzugestalten und kompetent zu reflektieren
- Befähigung zur kritischen Reflexion der Medien in Kultur und Gesellschaft
- weiterführende Berufsqualifikation

² Genehmigt von der Präsidentin am 31.07.2018, 05.09.2019 und 24.02.2021 und 20.06.2022

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion sowie für berufliche Tätigkeiten in Medien- und Marktforschung, Kultur- und Eventmanagement, Programmplanung und -entwicklung in audiovisuellen Medien, Beratung von Produktion und Distribution von audiovisuellen Medien, publizistische, redaktionelle und konzeptionelle Tätigkeiten in audiovisuellen Medien, Konzeption und Planung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten mit Medienunterstützung, Aufgaben in Medien- und Kulturinstitutionen, Hochschullehre und -forschung. Durch die internationale Ausrichtung der jeweiligen Inhalte sind die Absolvent*innen in der Lage, sich auf dem globalen Medienmarkt zu orientieren und beruflich tätig zu sein.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Medienwissenschaft beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 65 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (23 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (2 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

1. Pflichtmodule

Studienmodule

Modul 1: Analyse (8 LP)

Modul 2: Medientheorie (8 LP)

Modul 3: Publikums- und Zielgruppenforschung (10 LP)

Modul 4: Ästhetik und Dramaturgie (5 LP)

Modul 6: Freies Studium (5 LP)

Modul 10: Spezielle Methoden (3 LP)

Projektmodul

Modul 5: Projektmanagement „SehSüchte I“ (10 LP)

2. Wahlpflichtmodule

Studienmodule

Modul 7: Mediengeschichte (6 LP)

Modul 8: Globale Kommunikation (6 LP)

Modul 9: Mediensozialisation (6 LP)

Wissenschaftliche Forschungsmodule

Modul 11: Geschichte von Film und Fernsehen (10 LP)

Modul 12: Populäre Unterhaltung (10 LP)

Modul 13: Medienproduktion und Mediendiskurse (10 LP)

Modul 14: Early Adopter – junge Nutzergruppen (10 LP)

Künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsmodule

Modul 15: Multimedia-Konzeption/Stoffentwicklung (6 LP)

Modul 16: Programmplanung und Formatentwicklung (6 LP)

Projektmodule

Modul 17: Projektmanagement „SehSüchte II“ (8 LP)

Modul 18: Medienpraxis (8LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Die Wahlpflichtmodule sind wie folgt zu wählen:

- 2 Module aus dem Bereich der allgemeinen Wahlpflichtmodule (Module 7 - 9),
- 2 Module aus dem Bereich der wissenschaftlichen Forschungsmodule (Module 11 -14),
- 1 Modul aus dem Bereich der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsmodule (Module 15 - 16).
- 1 Modul aus den Projektmodulen (Module 17 – 18)
- Im Modul 6 Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 LP nachzuweisen.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

3. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 RSP

Modul 1: Analyse

Modul 2: Medientheorie

Modul 3: Publikums- und Zielforschung

Modul 7: Mediengeschichte

Modul 8: Globale Kommunikation

Modul 9: Mediensozialisation

Modul 11: Geschichte von Film und Fernsehen

Modul 12: Populäre Unterhaltung

Modul 13: Medienproduktion und Mediendiskurse

Modul 14: Early Adopter – junge Nutzergruppen

Modul 15: Multimedia-Konzeption/Stoffentwicklung

Modul 16: Programmplanung und Formatentwicklung

4. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 4: Ästhetik und Dramaturgie

Modul 5: Projektmanagement „SehSüchte I“

Modul 6: Freies Studium

Modul 10: Spezielle Methoden

Modul 17: Projektmanagement „SehSüchte II“

Modul 18: Medienpraxis

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen

der Module 1, 2, 3, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16

40 %

Note der Masterarbeit:

40 %

Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:

20 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,3 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Die Masterarbeit (23 LP) beinhaltet ein für die Praxis, Forschung und/oder Lehre relevantes wissenschaftliches Thema. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein film-, medien- oder kulturwissenschaftliches Thema projekt- bzw. anwendungsbezogen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisbezogener Reflexion zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 73 Leistungspunkten. Der Abschluss der Module 1, 2, 3, 7, 8, 9 ist hierbei zwingend.

Die Anmeldung der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer*in, Gutachter*in und Studiendekan*in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 19 Wochen (23 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der*des Studierenden und Bestätigung durch den*die Betreuer*in eine Verlängerung von maximal 6 Wochen möglich. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 6 Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll 200.000 Zeichen bzw. 29.000 Wörter (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (2 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem*der Kandidat*in eine Urkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Des Weiteren erhält der*die Kandidat*in eine Abschlussnotenstatistik (ECTS-Einstufungstabelle gem. den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK), die die statistische Verteilung der bestandenen Prüfungen der letzten drei Abschlussjahre beinhaltet. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2021/22 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Medienwissenschaft immatrikuliert sind, können den Masterstudiengang Medienwissenschaft einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der bisher gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft vom 11.06.2018, geändert durch Satzungen vom 06.05.2019 und 18.01.2021 ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Bereich Studienangelegenheiten - Prüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Studiengang / Studiengänge:	Medienwissenschaft
Modul:	Modul 13 Medienproduktion und Mediendiskurse wissenschaftliches Forschungsmodul
Lehrveranstaltung/en:	4 SWS
Modulverantwortung:	Professor für Dramaturgie und Ästhetik der audiovisuellen Medien
Leistungspunkte (LP):	10 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 60 h Eigenstudium: 240 h
Modultyp:	Wahlpflicht
Semester:	3. Semester
Dauer:	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich/ Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Erfolgreicher Abschluss Modul 7, 8 oder 9
Kompetenzerwerb:	Das Forschungsmodul Medienproduktion und Mediendiskurse soll Studierenden die Möglichkeit bieten, sich im Rahmen von wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Forschungsprojekten vertiefend mit aktuellen Zusammenhängen zwischen den Produktionsweisen audiovisueller Medien (Film, Fernsehen, Webvideo, VR etc.), ihren Werkstrukturen (Dramaturgie, Ästhetik, Rhetorik etc.) und ihren Rollen innerhalb gesellschaftlicher Diskurse (Kunst, Politik, Ökonomie, Wissenschaft etc.) auseinanderzusetzen. Auf diese Weise werden Einblicke in die organisierte Forschungsarbeit gewonnen. Die Studierenden erwerben praktische und methodische Kompetenzen bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten von deren Konzeption über die Durchführung bis zum Bericht und dessen Präsentation. Mit Hilfe von Projektarbeiten sollen einzelne Teilbereiche von kleinen Arbeitsgruppen erschlossen, im Rahmen des Seminars präsentiert und mit den übrigen Ergebnissen gekoppelt werden. Erlangt werden sollen so Kompetenzen für die Erarbeitung eigenständiger Forschungsbeiträge sowie die

	Fähigkeiten, eigene Interessenfelder und Talente zu erkennen und diese auch bei Teamarbeit nach internen und externen Vorgaben produktiv umzusetzen. Eine Kooperation mit künstlerischen Studiengängen der Filmuniversität ist möglich. Die Forschungsarbeiten können eine Basis für die Masterarbeit darstellen.
Studieninhalte:	Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Frage, wie sich gegenwärtige Strategien und Praktiken der Produktion und Distribution audiovisueller Medien auf die hervorgebrachten Werke (ihre Thematik, Ästhetik, Dramaturgie und Rhetorik) sowie auf deren gesellschaftlich relevante Diskursbeiträge innerhalb soziokultureller, politischer und ökonomischer Kontexte auswirken. Dabei können auch nichtkommerzielle oder auf kleinere Zielgruppen ausgerichtete Produktionsfelder in den Blick genommen werden (z.B. Kunst, Aktivismus, Amateurproduktionen, Lehrfilm). Das Methodenspektrum kann neben Film-, Fernseh-, Video- und Diskursanalyse auch medienethnografische Vorgehensweisen oder Ansätze künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung umfassen. Je nach Themenstellung der Projekte finden begleitend Exkursionen zu Orten der Medienproduktion sowie vertiefende Seminare zu künstlerischen Gestaltungsverfahren oder wissenschaftlichen Theorien und Methoden statt. Mit Hilfe von Projektarbeiten und kleinen Arbeitsgruppen sollen die speziellen Teilbereiche im Rahmen der Projektsitzungen zusammengeführt und die Ergebnisse gemeinsam diskutiert werden.
Lehr- und Lernformen:	Seminar, Projekt, Exkursion
Prüfungsleistung/en:	Projektbericht (benoteter Leistungsnachweis)
Berechnung der Modulnote:	